

TEILHABE-NETZWERK VOGELSBERGKREIS

VEREINBARUNG ZUR REGIONALEN ZUSAMMENARBEIT

Auf der Grundlage der seit Anfang der 1990er Jahre intensivierten und bewährten, vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern, dem örtlichen und dem überörtlichen Leistungsträger, wird diese Vereinbarung zur regionalen Zusammenarbeit geschlossen¹.

Präambel

Die im Vogelsbergkreis tätigen Leistungserbringer und Leistungsträger von Teilhabeangeboten für Menschen mit Behinderungen, weitere relevante Kooperationspartner*innen sowie betroffene Menschen (Selbsthilfeorganisationen, Betroffenenvereine/-verbände, Angehörige) schließen sich mit dieser Vereinbarung zum „Teilhabe-Netzwerk Vogelsbergkreis“ zusammen, nachfolgend „Netzwerk“ genannt.

Die Netzwerkpartner*innen streben einvernehmlich die Verwirklichung, Sicherung und Weiterentwicklung regional ausgerichteter, personenzentrierter und fachlich qualifizierter Unterstützungsmöglichkeiten an. Sie lassen sich dabei von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den einschlägigen Forderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), den entsprechenden Änderungen im Sozialgesetzbuch IX sowie den von der Vertragskommission definierten Qualitätskriterien² leiten.

Um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Vogelsbergkreis zu stärken, setzen die Netzwerkpartner*innen flächen- und bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort um. Sie überprüfen diese regelmäßig und entwickeln sie weiter.

Alle Beteiligten folgen der Überzeugung, dass kooperativ entwickelte regionale und personenbezogene Lösungen die Grundlage eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes sind.

§ 1

Status der Netzwerkpartner*innen

Alle Netzwerkpartner*innen bleiben rechtlich selbständig. Sie verpflichten sich zur umfassenden und gleichberechtigten Zusammenarbeit bei Planung, Schaffung oder Veränderung von Teilhabeangeboten im Vogelsbergkreis. Bei der Planung neuer Angebote zeigen interessierte Leistungserbringer ihre Eignung in konzeptioneller und wirtschaftlicher Hinsicht auf.

Der Vogelsbergkreis kooperiert in seiner Eigenschaft als örtlicher Träger der Sozial-, Jugend- und Eingliederungshilfe.

¹ 1992 wurde eine erste Kooperationsvereinbarung für die Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen geschlossen.

Zeitgleich wurde für den Bereich der geistig behinderten Menschen die "Arbeitsgemeinschaft für arbeitspädagogische Eingliederung" (AGAPE) ins Leben gerufen.

² Siehe „www.invos.de/kapitel/sozialraum.html“ Grundlagenpapier der „AG Wirkung, Qualität und Dokumentation“ der Hessischen Vertragskommission

Der Landeswohlfahrtsverband als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unterstützt die Zielsetzung dieser Vereinbarung und wirkt insbesondere durch Beratung an deren nachhaltiger Umsetzung mit. Er stellt als überörtlicher Leistungsträger planungsrelevante regionale Daten zur Verfügung. Rechtspflichten werden durch die Mitgliedschaft nicht begründet.

Das Verzeichnis der Netzwerkpartner*innen mit bereits bestehenden Teilhabeangeboten befindet sich im Anhang zu dieser Vereinbarung.

§ 2 Tätigkeits- und Aktivitätsgebiet

Das Tätigkeits- und Aktivitätsgebiet umfasst den Vogelsbergkreis.

§ 3 Ziele

Das Netzwerk verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Gemeinsame inklusionsorientierte (kommunale) Planung und Verwirklichung regionaler Teilhabeangebote insbesondere in den Leistungsbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Teilhabe
- Regional koordinierte, fachliche Steuerung von Leistungen und Projekten
- Sicherstellung personenzentrierter Hilfebedarfserhebung und Hilfebedarfsplanung
- Zeitnahe Bereitstellung bedarfsgerechter, flexibler und personenzentrierter Dienstleistungen, einschließlich Beratung
- Zusammenarbeit mit weiteren Diensten und Einrichtungen, wie z.B. Sozial- und Diakoniestationen, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB), Selbsthilfegruppen, Trägern der Altenhilfe, den in freier Praxis Tätigen sowie den Organen der Städte, Gemeinden und des Vogelsbergkreises
- Laufende Überprüfung der regionalen Teilhabelandschaft und -strukturen und fachliche Weiterentwicklung im Sinne einer als Prozess verstandenen inklusiven Teilhabeplanung
- Beteiligung weiterer interessierter Leistungserbringer
- Beteiligung von interessierten Leistungsberechtigten bzw. Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeorganisationen, Betroffenenvereinen/-verbänden, Angehörigen
- Hilfen wie aus einer Hand – das gemeinsame Interesse einer reibungsarmen Kooperation der Leistungsträger bei mehrfachen Zuständigkeitsbereichen/Übergängen wird verfolgt
- Leistungsträger und Leistungserbringer verfolgen das gemeinsame Interesse, organisatorische und finanzierungstechnische Voraussetzungen für Fallprävention voranzutreiben (nicht mehr Geld und Gebäude, sondern die im System vorhandenen Ressourcen nutzen).

§ 4 Vorgehen

Die Netzwerkpartner*innen vereinbaren:

- Gegenseitige Information und Austausch von Materialien zu den jeweils aktuellen Unterstützungsmöglichkeiten der einzelnen Partner*innen (Leistungsvereinbarungen, Konzepte usw.)
- Zeitnahe Information und Beratung zu geplanten Erweiterungen und Veränderungen von Leistungsangeboten der einzelnen Partner*innen und zu geplanten Angeboten Dritter
- Neutrale Beratung anfragender Personen unter vorrangiger Berücksichtigung nichtprofessioneller Hilfen
- Beobachtung und Dokumentation des Leistungsgeschehens im Hinblick auf inklusionsorientierte Unterstützungsangebote (qualitativ und quantitativ)
- Identifikation und Schließung von Lücken im Angebotsspektrum
- Organisation gemeinsamer Veranstaltungen, Bildungs- und Fortbildungsangeboten („Lernende Region“)
- Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger führen vor Bescheiderteilung einen Dialog an den Schnittstellen im Prozess der Gestaltung des Unterstützungsarrangements
- Leistungserbringer und Leistungsträger verpflichten sich zur Gestaltung kreativer, flexibler und kooperativer Arrangements im Einzelfall (Grob- und Feintuning; Schließung von Versorgungslücken). Sie sind in diesem Sinne mitverantwortlich für die Gestaltung des Unterstützungsarrangements unabhängig davon, welcher Leistungserbringer im Kern zuständig ist. Dies beinhaltet auch kurzfristige Entscheidungen in Eilsituationen.
- Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger entwickeln und erstellen im Rahmen der Gesamtplanung gemeinsam eine auf die Person bezogene Sozialraumlandkarte
- Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger sowie ggf. gesetzliche Betreuer*innen und Angehörige lernen gemeinsam auf Basis eines gemeinsam definierten Fortbildungskonzeptes.

§ 5 Gremien

Gremien des Teilhabe-Netzwerkes sind die Arbeitsgruppe Teilhabe im Vogelsberg (Nr.1) und die Mitgliederversammlung (Nr. 2).

1. Arbeitsgruppe Teilhabe im Vogelsberg (AGTiV)

Die Netzwerkpartner*innen entsenden in der Regel je eine Person in die Arbeitsgruppe. Repräsentiert der Netzwerkpartner/die Netzwerkpartnerin mehrere unterschiedliche Aufgabenbereiche, können mit Zustimmung der Arbeitsgruppe weitere Personen entsandt werden. Die entsandten Personen sollten möglichst fachliche Leitungsfunktionen innehaben und über Entscheidungskompetenzen verfügen. Sie sollten in der Lage sein, kontinuierlich mitzuarbeiten. Vertretungen sind in Ausnahmefällen möglich. Die Arbeitsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen Vertreter/eine Vertreterin. Wesentliche Aufgabe der Geschäftsführung ist die Vorbereitung der Sitzungen und deren Leitung. Bei der Protokollführung wechseln sich die übrigen Mitglieder ab. Die AGTiV soll viermal im Jahr tagen. Entscheidungen werden nach dem Konsensprinzip getroffen.

2. Aufgaben der AGTiV sind insbesondere:

- Kontinuierliche Reflexion des Leistungsgeschehens in der Region
- Qualitätsentwicklung durch kontinuierlichen Austausch
- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen
- Denk- und Zukunftswerkstatt
- Öffentlichkeitsarbeit zu Themen aus dem Netzwerk
- Organisation der Fortbildungen im Rahmen der „Lernenden Region“
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

Es können je nach Bedarf ständige und/oder ad-hoc-Arbeitsgruppen gebildet werden.

3. Mitgliederversammlung

Die Netzwerkpartner*innen entsenden mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die der Geschäftsleitung angehören oder von dieser bevollmächtigt sein muss. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn Entscheidungsbedarf besteht, der die Kompetenzen der AGTiV übersteigt oder ein Netzwerkpartner/eine Netzwerkpartnerin eine Sitzung wünscht, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Die AGTiV bereitet die Sitzungen inhaltlich vor. Die Sitzungsleitung erfolgt durch die Geschäftsführung der AGTiV. Jeder Netzwerkpartner/jede Netzwerkpartnerin hat eine Stimme. Entscheidungen werden nach dem Konsensprinzip getroffen. Zur Beschleunigung und/oder Vereinfachung des Verfahrens sind Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren möglich (Post/E-Mail).

§ 6 Beitritt

1. Partner*innen des ehemaligen „Netzwerkes Gemeindepsychiatrie Vogelsbergkreis“:

Sie erklären schriftlich gegenüber der Geschäftsführung ihren Beitritt zur neuen Vereinbarung, die damit an die Stelle der Vereinbarung vom 01.10.2015 tritt.

2. Mitglieder AGAPE:

Leistungserbringer, die in AGAPE mitgearbeitet haben und nicht bereits über Ziffer 1 erfasst sind, haben einen Anspruch auf Aufnahme und erklären gegenüber der Geschäftsführung schriftlich ihren Beitritt.

3. Weitere Interessent*innen:

Voraussetzung für die Aufnahme weiterer Interessent*innen als Netzwerkpartner*innen ist mindestens ein Teilhabeangebot im Vogelsbergkreis. Die Aufnahme weiterer relevanter Kooperationspartner*innen ist möglich. Der formlose Aufnahmeantrag wird an die Geschäftsführung der AGTiV gerichtet. Er soll Angaben zu Trägerstruktur und Leistungsangebot (Konzept) bzw. Aufgaben- und Tätigkeitsbereich enthalten. Die AGTiV prüft den Aufnahmeantrag, holt ggf. weitere Informationen ein und schlägt der Mitgliederversammlung die Annahme oder Ablehnung des Antrages in einer begründeten Stellungnahme vor. Die AGTiV kann für maximal zwei Jahre einen Gaststatus beschließen.

4. Vertretung der Leistungsberechtigten bzw. Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige:

Interessierte Leistungsberechtigte bzw. Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfe- und Betroffenenorganisationen können per Beschluss der AGTiV als Gäste in die AGTiV aufgenommen werden, bis die Mitgliederversammlung die Aufnahme beschließt.

§ 7

Vertretungsbefugnis

Die Vertretung des Netzwerkes nach außen erfolgt nach Absprache in der AGTiV.

§ 8

Rücksichtnahmegebot

Die Netzwerkpartner*innen sichern zu, auf die Interessen der jeweils anderen Partner*innen Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Kündigung

Jeder Netzwerkpartner/jede Netzwerkpartnerin kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Kündigung aus dem Netzwerk ausscheiden. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Netzwerkpartner*innen unverändert gültig.

§ 10

Ausschluss

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Netzwerkpartner*innen mit sofortiger Wirkung aus dem Netzwerk ausgeschlossen werden. Betroffene nehmen an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teil. Ein Ausschluss ist insbesondere geboten, wenn der Netzwerkpartner/die Netzwerkpartnerin in grober Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

§ 11

Beginn/Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist unbefristet gültig. Mit diesem Datum tritt die Vereinbarung „Netzwerk Gemeindepsychiatrie Vogelsbergkreis“ vom 01.10.2015 außer Kraft.

Die Netzwerkpartner*innen werden jederzeit Anpassungen vornehmen, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder anderer Rahmenbedingungen erforderlich ist.

Die Vereinbarung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.12.2019 im Landratsamt in Lauterbach beschlossen.

Anlage